

GZ 13/01 03/72

An das
Bundesministerium
für soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien Wien, am 10. April 2003

Zahl GZ 40.101/4-4/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!
Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des oben angeführten Entwurfs und erlaubt sich nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1.

Der zentrale Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des **Bundespflegegeldgesetzes** ist die Gewährung einer zusätzlichen Einmalzahlung für Anspruchsberechtigte der Pflegestufen 4 bis 7. Diese Einmalzahlung soll im Oktober 2003 zusätzlich zum jeweiligen Pflegegeld erfolgen und beträgt zwischen 220 und 550 Euro abgestuft nach der jeweiligen Pflegegeldstufe.

Als Grund für diese Maßnahme ist in den übermittelten Materialien angeführt, dass die häusliche Pflege von schwer pflegebedürftigen Personen mit erheblichen Belastungen verbunden ist. Diesem Zweck entsprechend gebührt die Einmalzahlung nicht, wenn sich der Pflegegeldbezieher auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung einer Gebietskörperschaft oder eines Sozialhilfeträgers in stationärer Pflege eines Pflegeheimes oder einer ähnlichen Einrichtung befindet.

Die Maßnahme der Leistung einer Einmalzahlung ist für die Betroffenen positiv und begrüßenswert, kann aber eine regelmäßige und dauerhaft wirksame Anpassung der Pflegegeldbeträge unter dem Aspekt der Inflationsanpassung und Kaufkrafterhaltung der Pflegegeldleistung nicht ersetzen.

2.

Die vorgeschlagene Änderung des **Opferfürsorgegesetzes** dient dem Zeck, dass die Einmalzahlung des Pflegegeldes als Zusatzzahlung auch dem anspruchsberechtigten, pflegebedürftigen Personenkreis nach diesem Bundesgesetz mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (ausgewanderte Opfer der politischen Verfolgung) zukommt.

3.

Die vorgeschlagene Änderung im **Behinderteneinstellungsgesetz** (§ 10a Abs.1 lit.j) dient der Ausweitung der finanziellen Anreize für Betriebe zur Durchführung von Verbesserungen in Bezug auf die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Dies insbesondere dadurch, daß die bislang vorgesehene Frist (31.12.2003) für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen entfällt, wodurch für die Tätigung der Investitionen der Kreis jener Unternehmer, die für diese Förderung in Betracht kommen, erweitert wurde.

Gegen den vorgestellten Entwurf werden keine Bedenken geltend gemacht. Besondere Interessen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung sowie des Rechtsanwaltsstandes sind nicht berührt. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Einmalzahlung für Pflegegeldbezieher kein Ersatz für eine prozentuelle und dauerhaft wirksame Indexanpassung der Pflegegeldbeträge ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung